Fremdenverkehrsverein Binz/Rügen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend FVV Binz/Rügen e.V. genannt, führt den Namen

„Fremdenverkehrsverein Binz/Rügen e.V.“

Der FVV Binz/Rügen e.V. hat seinen Sitz in 18609 Binz auf Rügen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Registernummer 2183 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Zweck des FVV Binz/Rügen e.V. ist es, den örtlichen Fremdenverkehr und Tourismus im Interesse seiner Mitglieder unter Wahrung der natürlichen Umweltbedingungen und Schutz der Ressourcen der Natur zu fördern.

Er soll dies auch erreichen durch:

1. die Einflussnahme auf die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes
2. die Erhöhung des Freizeitwertes des Ortes und seiner Umgebung durch Mitwirkung bei Maßnahmen zur Schaffung einer verbesserten touristischen Infrastruktur
3. die Einflussnahme auf ein tourismusfreundliches Auftreten und Verhalten der einheimischen Bevölkerung gegenüber unseren Gästen
4. der Vertretung der Interessen des FVV Binz/Rügen e.V. und seiner Mitglieder gegenüber Dritten sowie in öffentlichen Gremien und Institutionen, wie Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen

Der Verein kann sich mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins dienlich ist, beteiligen. Er ist insbesondere berechtigt, eine Kommanditbeteiligung an der TGB Tourismus Gesellschaft Binz GmbH & Co. KG mit Sitz in Binz und Geschäftsanteile an der TGB Verwaltungs GmbH mit Sitz in Binz zu halten und zu verwalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, juristische Personen, Vereine, Verbände, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Städten und Gemeinden werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Das Ergebnis seines Beschlusses teilt der Vorstand dem Antragsteller nach der Beschlussfassung schriftlich mit.
   Er muss seine Entscheidung nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen,
   - wenn es sich unehrenhaft und/oder vereinsschädigend verhalten hat,

- wenn es der Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider gehandelt
- wenn die Beitragszahlungen und/oder andere Zahlungsverpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von weiteren 3 Wochen erfüllt werden
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand des Vereins innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen, der bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist. In diesem Fall beschließen die Mitglieder auf der auf den Einspruch folgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Der Ausschluss hat das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Folge.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge.

6. Zum „Ehrenmitglied“ können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich bei der Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben ein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Nichtmitglieder können zum „Fördernden Mitglied“ ohne Stimmrecht von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Sie können sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen sowie die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und sonstige Bestimmungen der Ordnungen des Vereins einzuhalten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

   Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit erfolgen.

Die Einladung kann durch Einladungsschreiben, per Email oder durch schriftlichen Aushang erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladungen.
Neuwahlen des Vorstandes, Satzungsänderungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern sind gesondert in den Einladungen auszuweisen. Im Fall von beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Einladung der Text des Änderungsvorschlages beizufügen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein Versammlungsleiter kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstandes
   - Neuwahl der Vorstandsmitglieder
   - Wahl der zwei Kassenprüfer
   - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
   - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie weitere Ordnungen des Vereins
   - Entscheidung über sonstige, vom Vorstand vorgelegte Anträge
5. Über die Versammlungen der Mitglieder ist vom Schriftführer, der durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt und die Beratungs- und detaillierten Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Beschlussfassung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmenquotierung

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Jahresbeitrages, der auf der Grundlage der Beitragsordnung des Vereins jährlich neu festgestellt wird.

bis 500,- €	1 STIMME
bis 1.000,- €	2 STIMMEN
bis 1.500,- €	3 STIMMEN
bis 2.000,- €	4 STIMMEN
über 2.000,- €	max. 5 STIMMEN

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
Bei Nichterreichen der einfachen Mehrheit oder bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Art der Abstimmung (z.B. offene/geheime Abstimmung), bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter insgesamt nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf.
Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln und für eine bestimmte Funktion im Vorstand zu wählen. Auch die Rechnungsprüfer sind jeweils einzeln zu wählen. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der in einem ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die zuvor die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl nach der Stichwahl entscheidet ein vom Protokollführer zu ziehendes Los. Kandidaten sind beim Wahlvorgang für das Amt, auf welches sie sich bewerben, nicht stimmberechtigt.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, aber maximal 7 gewählten Mitgliedern, nämlich
   - dem Vorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Schatzmeister,
   - und 2 bis 4 weiteren Beisitzern.

   Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Die übrigen Ämter werden in einer Vorstandssitzung vergeben.
2. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder seinem Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

   Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Legt ein gewähltes Mitglied des Vorstands sein Amt innerhalb der Amtsperiode nieder oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von 10 Wochen nach Zugang der Erklärung über die Amtsniederlegung bzw. der Kenntnis des Vorstandes über das Ausscheiden von einer außerordentlich einzuberufenden Mitglieder-versammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass das Amt der Beisitzer bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht nachbesetzt wird.
5. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins und einem Vertreter der Kurverwaltung zusammen.

   Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen.

   Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei und davon zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

6. Der Vorstand lädt nach eigenem Ermessen zu Sachthemen entsprechend der Tagesordnung sachkundige Mitglieder des Vereins ein. Diese haben kein Stimmrecht und üben lediglich eine beratende Tätigkeit aus.
7. Wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der notwendigen Berichte und Beschlussvorlagen
   - Bearbeitung und Entscheidung der Beschlussvorlagen
   - Aufstellung des Haushaltsplanes
   - Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
   - Erarbeitung der Beitragsordnung
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
   Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.
   Trägt ein Mitglied des Vorstandes im Rahmen seiner ordnungsmäßigen Geschäftsführungstätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden sie ihm vom Verein erstattet, sofern das jeweilige Vorstandsmitglied die Geschäftsführungsbedingtheit belegt oder sie offenkundig sind. Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder in einem anderen Abhängigkeits- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vorstandes zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Buchführung ist von einem Steuerberater zu erstellen.
Den Rechnungsprüfern obliegen zudem die Überprüfung des Jahresabschlusses des Vereins sowie die Erstattung des Rechnungsprüfungsberichts an die Mitgliederversammlung. Der Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich zu erstatten.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern mindestens eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 12

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Reinvermögen unter den Mitgliedern des Vereins zu jeweils gleichen Teilen aufgeteilt. Zuvor ist die Zustimmung des Finanzamtes Rügen einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderungen treten mit Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft.
Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2017 beschlossen.

Ostseebad Binz, den 13.06.2017